

1968. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 25. Oktober 1901 übermittelt die Bauktion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Winterthurerstraße von der Trachelstraße bis Gemeindegrenze Örlifon, der Neubühlstraße von der Winterthurerstraße bis zur Gemeindegrenze Örlifon und der Hirschwiesenstraße zwischen Schaffhauser- und Winterthurerstraße im Kreis IV, Zürich, gutgeheißen vom Großen Stadtrat den 15. Juni 1901, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15. des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 76 vom 20. September 1901 und es sind, laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 24. Oktober 1901, gegen die Vorlagen keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Bau- und Niveaulinien der Winterthurerstraße südlich der Trachelstraße sind vom Regierungsrat am 29. Juni 1895 genehmigt worden. Es handelt sich gegenwärtig um deren Fortsetzung nördlich der Trachelstraße bis zur Gemeindegrenze Örlifon, für welche, wie im ersten Teil, ein Baulinienabstand von 22 m vorgesehen ist.

Die Niveaulinie fällt von Cote 491,55 m in der Trachelstraße vorerst mit 0,4 % auf 75 m und nach 50,26 m langer Ausrundung mit 2,08 % auf 506,61 m und erreicht die Gemeindegrenze und damit die Staatsstraße I. Klasse No. 2 Örlifon nach weiterer 40,65 m langer Ausrundung auf Cote 479,10, sich durchgehend möglichst dem bestehenden Niveau anpassend.

Die Neubühlstraße beginnt am Bogen der Winterthurerstraße beim Haus zum Neubühl und zieht sich in nördlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Örlifon, in ihrer weitem geraden Verlängerung die Staatsstraße I. Klasse No. 1 in Örlifon tangierend. Sie erhält im Gebiet der Stadt Zürich Baulinien mit 22 m Abstand. Ihre Niveaulinie, beginnend an der Winterthurerstraße mit 39,37 m langer Ausrundung, fällt von Cote 489,66 an mit 3,58 % auf 399,79 m bis zur Gemeindegrenze Örlifon (Cote 475,35 m).

Die Hirschwiesenstraße beginnt an der Schaffhauserstraße beim Steinkluppenweg resp. Anfang der neuen und alten Örlifonerstraße und zieht sich in nordöstlicher Richtung in einer Geraden bis zur Winterthurerstraße nächst der Gemeindegrenze Örlifon. Sie erhält Baulinien mit 20 m Abstand.

Ihre Niveaulinie steigt von Cote 477,62 m der Schaffhauserstraße mit 0,88 % auf 352,50 m, nach 39,48 m Ausrundung mit 2 % auf 99,76 m und fällt nach 48,53 m Ausrundung mit 1,4 % auf 19,95 m bis Cote 480,18 m in der Winterthurerstraße.

Der Gemeinderat Örlifon hat sich, gemäß beigelegtem Schreiben vom 8. August 1900, mit den Anschlüssen der Winterthurerstraße und der Neubühlstraße an der Gemeindegrenze einverstanden erklärt, so daß deren Abnahme gemäß § 8 des Baugesetzes gesichert ist. Immerhin sind die Bau- und Niveaulinien dieser zwei Straßen in Örlifon noch nicht genehmigt.

Die Vorlagen geben zu weiteren Bemerkungen nicht Anlaß und werden zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die eingangs erwähnten Bau- und Niveaulinien von drei Straßen in Zürich IV werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Exemplares der genehmigten, sowie der vom Gemeinderat Örlifon unterm 8. August 1900 unterzeichneten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.
